



Num. XVI.

### Verordnung wegen Enthelligung der Feiertage von 1624.

**W**ir Simon, Graf und Edler Herr zur Lippe etc. Isaac Ursen Drossen und Amtleuten, auch Superintendenten, Pfarrerern und Predigern, sodann Bürgermeistern, Vögten, Weichselhabern und allen Unterthanen insgemein, wes Standes oder Namens sie seyn, hiemit zu wissen: Nachdem leider mehr als zu viel bekant, was Gestalt der allmächtige liebe Gott diese Graffschaft nunmehr eine geraume Zeit her mit durchgehenden großen Landplagen, Krieg, Thurnung, auch nunmehr mit der abscheulichen Seuche der Pestilenz, ungewiselt um unser aller Sünde, Unbussfertigkeit und Ruchlosigkeit willen nach einander väterlich heimgesucht und gezüchtigt hat, und obwol dabet zu hoffen gewesen, es würde sich jedermänniglich durch solche schwere Landstrafen alles üppigen, unmäßigen, unmordentlichen, gottlosen Lebens und Wandels, auch alles unzeitigen und übermäßigen Fressens und Saufens, insonderheit des gottelästlichen, leichtfertigen, freventlichen und bösslichen, ja in diesen Landen leider angewohnten, unbedachtamen schändlichen Schwerens, Fluchens und Vermalediens gänzlich abgethan und mit Fleiß enthalten haben. D weil aber doch Gott der Herr durch solche vorgegangene und schwere, aber doch väterliche und gnädige Heimsuchung disfalls leider noch nicht erkant, und sonderlich das gemeine Volk von so hoch ärgerlichem und erschrecklichen Fluchen und Lästern nicht abstehet, sondern einen Weg wie den andern des Allerhöchsten Wort und vorbeschriebenen Gottesdienst muthwillig hindan setzet und verachtet, seinen

nam allerheiligsten Namen und Wesen, auch gerechten und gnädigen Willen mit leichtfertiger Anziehung der Kraft, Macht und Hand Gottes, auch der Wunden, Tod, Marter und Sacramenten unsers lieben Herrn und Erlösers Jesu Christi verlästert und mißbrauchet, einander böse Seuchen und Pestilenz anwünscht und suchet, und so viel an ihm seinen Nächsten vermaledeiet und übergiebt, auch darneben allerhand unnützen und unzüchtigen, auch aller Gottseligkeit und Ehrbarkeit zuwider angewohnten Zorn und Scheltwort sich in täglichem Gespräch, Conuersation und Handthierung hochärgerlich gebraucher. Und dann nichts gewissers, als daß Gott der Herr über solchem übermäßigen und unzeitigen Fressen und Saufen, Verschwendung seiner Gaben, und dahero entstehendem unmordentlichen Wesen, rucklosen Leben und hochverbotenen Mißbrauch seines allerheiligsten Namens, auch unzüchtigen Reden, Wandel und Gebarden, zum allerhöchsten erzürnet wird, dahero zu befahren, wosern diesen überaus großen Sünden, Laster, Bosheit und Muthwillen in Zeiten nicht gewehret wird, daß Gott der Herr alsdann noch höher erzürnet und zu mehrern und erschrecklichem, auch in seinem heiligen Wort angedräueten zeitlichen und ewigen Strafenbewege werden möchte. Damit aber diesem allen in Zeiten gewehret und den gerechten Drängungen und Fluch des Allerhöchsten vorkommen, und nichtmüglich sich eines gottseligen, züchtigen, mäßigen, christlichen und ehrbaren Lebens, Wesens und Wandels um so viel mehr befleißigen, insonderheit von Fressen und Saufen, auch allem Fluchen, Schweren und Vermaledien allerdings abstecken, die halsstarrige Verächter aber vermalein der Gebühr ernstlich gezüchtigt und bestraft, und also der Name Gottes und die christliche Lehre forthin nicht mehr so unachtsamer und boshaftiger Weise verlästert werden möge:

So ordnen und gebieten Wir hiemit ernstlich, und wollen, daß ein jeder sich hinfür so solch unmäßig Fressen und Saufen jederzeit und sonderlich vor und unter dem Gottesdienst, als welches mehr ärgerlich, und daher rührenden unmordentlichen Wesen und Lebens,

insonderheit des leichtfertigen, frevent- und bösslichen Schwurens, Fluchens und Anwünschens, auch anderer dergleichen abscheulichen und unzüchtigen Beiworte und unchristlichen Uebergebens allerdings enthalten. Da aber Unsere Unterthanen und Eingeseffene Gottes des Allmächtigen ernstem Befehl, des Heil. Römischen Reichs, auch Unserer Polizei-Ordnung und diesem Verbot zuwider thun und handeln würden, so sollen zwar die unmäßige Volsäufer und Verschwen-der mit geist- und weltlichen willkürlichen Strafen, doch nach Gestalt ihrer Verbrechen, härftiglich belegt, aber die vorangezogener maßen fluchen, schwaren und ihrem Nächsten Böses wünschen, sollen als Lasterer und Verächter göttliches Namens, auch seines heil. Worts und Sacramenten, nach Gelegenheit ihrer Verbrechen, mit Gelbe oder mit Gefänknis, auch nach Befindung mit Abschneidung und Ausreißung der Zungen und andern dergleichen Leibesstrafen ernstlich angesehen und wirklich bestrafet werden. Es sollen auch Unsere Superintendenten, Pfarrherrn und Prediger das Volk von solchen großen Sünden und Lastern zum treulichsten abmahnen, Unsere Drosken und Beamten aber, auch Bürgermeister und Räte in den Städten, imgleichen alle Wdgte und Befehlhabere insgemein, sollen hierauf gute Achtung geben, die Verbrecher zu schleuniger unnachlässiger Strafe ziehen, oder nach Gelegenheit dieselbigen anzeigen und liefern. Auch ein jeder Unterthan und Eingeseffener sol solche Lasterer bei seinem Nächsten ohne ernste Emrede, Abmahnung und Wortstrafung, oder bei den Halsstarrigen ohne Anzeige nicht verichweigen noch gut heißen, alles bei ebenmäßiger willkürlicher Strafe. Darnach sich ein jeder zu achten und für ernster unnachlässiger Strafe zu hüten wissen wird. Gegeben unter Unserm Canzlei-Secret am 18 Junii Anno 1624.

Num. XVII.

Num. XVII.

Gemeiner Hofgerichts-Bescheid vom 3. May 1626.

**D**ierweil unterschiedlich befunden, daß die Procuratores an diesem Hofgerichte in eigener Person nicht zugegen, auch den Sachen und Bescheiden, so vorgelaufen, der Gebühr nicht ab- noch aufgewartet, und also hierin der Ordnung zuwider gehandelt worden:

So ist von Amts wegen dieser gemeine Bescheid, daß gedachte Procuratores hinfüro zu allen und jeden ordentlichen Gerichtstagen alhier oder wo das Hofgericht inskünftige gehalten werden mögte, zu rechter Zeit in eigener Person selbst zugegen seyn, und ohne erhebliche eingewandte Ursachen, und darauf erlangten Urlaub, auch ohne gebührliche Substitution sich davon nicht absentiren, noch auch vor Ausgang einer jeden Audienz davon nicht abtreten, sondern des ganzen Gerichts auswarten und bis zu Ende der Audienz darin verharren, auf den Gegenfal aber, und da sich jemand hierwider zu thun gelüsten lassen würde, für jedesmal dem Filco einen Thaler zur Strafe erlegen und bezahlen solle.

Num. XVIII.

Gemeiner Hofgerichts-Bescheid vom 4. October 1626.

**I**st den Procuratoren des Gräfl. Lippischen Hofgerichts bei willkürlicher Strafe auferleget, sich des Extra-Judicialsupplicirens und Uebergebens zu enthalten.

Num. XIX.